Jagd- und Fischereiverwaltung

Thurgau

roman.kistler@tg.ch
Frauenfeld, 1. September 2023

Entscheid

Befristetes Äschenfangverbot im Rhein 2023 bis 2026

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01).

Der Äschenbestand im Hochrhein wurde aufgrund der hohen Wassertemperaturen im Sommer 2018 sehr stark dezimiert, wie diverse Erhebungen gezeigt haben. Die Situation hat sich in den Jahren 2019 bis 2023 kaum verbessert. Auch im Sommer 2022 ist von weiteren Abgängen von wichtigen Laichtieren auszugehen. Wie jährliche Äschenlarvenzählungen der letzten fünf Jahre und bescheidene Versuchsfänge bestätigen, ist die Äschenpopulation nach wie vor als sehr stark geschwächt zu betrachten und es bestehen keine Hinweise, dass sich diese Situation in den nächsten Jahren markant ändern wird. Die Fischereifachstellen der Kantone Thurgau, Schaffhausen und Zürich sind daher zum Schluss gelangt, dass der Äschenbestand für weitere drei Jahre geschützt bleiben und auf eine fischereiliche Nutzung verzichtet werden muss.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei, Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei und § 13 des Gesetzes über die Fischerei des Kantons Thurgau (RB 923.1) in Ergänzung zum Entscheid der Jagd- und Fischereiverwaltung vom 1. September 2020 (bereits verlängerte Schonzeit für Äschen bis Ende September 2023)

wird entschieden:

1. Das Fangen von und das Fischen auf Äschen im Rhein ist vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2026 oder bis auf Widerruf untersagt.

2. Vorbehalten bleiben Fänge zur Bestandeskontrolle, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischereiaufsicht angeordnet sind.

3. Dieser Entscheid schliesst an jenen der Jagd- und Fischereiverwaltung vom 1. September 2020 betreffend Fischen auf Äschen im Rhein an.

Spannerstr. 22, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 61 55
www.jfv.tg.ch

4. Mitteilung an:
   - Bürgergemeinde Diessenhofen, Herrn Roger Birk, Franzosenstr. 10, 8253 Diessenhofen
   - Fischerzunft Diessenhofen, Herrn Thomas Scherrer, Im Kornfeld 2, 8253 Diessenhofen
   - Herrn Silvio Gabriel, Oehningerstr. 28, 8260 Stein am Rhein
   - Politische Gemeinde Wagenhausen
   - Zunft zun Fischern, Herrn Urs Oechslin, Sonnengartenstr. 50, 8125 Zollikerberg
   - Fischereiaufsicht Kreise 1 bis 4
   - Fischereiaufsicht des Kantons Schaffhausen
   - Fischereiverband des Kantons Thurgau, Herrn Christoph Maurer, Fliederstr. 9, 9220 Bischofszell
   - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen, Co-Präsident, Herrn Samuel Gründler, Fischerhäuserstr. 24, 8200 Schaffhausen
   - Staatliche Fischereiaufsicht Reichenau, D-78479 Reichenau
   - Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg, Fischereibehörde, Postfach, D-79083 Freiburg i. B.
   - Landratsamt Konstanz
   - Departement des Innern des Kantons Schaffhausen, Jagd und Fischerei
   - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
   - BAFU; Arten, Ökosysteme, Landschaften; Sektion Gewässer Lebensraum
   - Departement für Justiz und Sicherheit
   - Staatskanzlei, zur Publikation der Ziffern 1 bis 3 im Amtsblatt vom 1. September 2023

Jagd- und Fischereiverwaltung
Amtsleitung

Roman Kistler

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen.